

Satzung für den Auto- und Motorradclub Giessen im ADAC - e. V.

Nach der Mitgliederversammlung vom 01. März 2005

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 26. Februar 1926 in Gießen gegründete Ortsclub führt den Namen: Auto- und Motorradclub Gießen im ADAC. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name : Auto- und Motorradclub Gießen im ADAC - e.V.
- (II) Er hat seinen Sitz in Gießen.
- (III) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
- (III) Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.
- (IV) Mittel des Ortsclubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (V) Der Ortsclub begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (VI) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (I) Jedermann kann Mitglied des Ortsclubs werden.
- (II) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

(I) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muß, entscheidet über die Aufnahme.

(II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 5 Beiträge

(I) Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern. Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Betrag muss jedoch mindestens Euro 20.- (Zwanzig Euro) pro Geschäftsjahr betragen.

.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand erfolgen.

(II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden wenn das Mitglied nach Gewährung von ausreichendem rechtlichem Gehör

a) trotz Mahnung mit dem fälligen Beitrag in Höhe eines Jahresbeitrages im Verzug ist,

b) schuldhaft in grober Weise die Interessen des Ortsclubs verletzt.

(III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der schriftlich begründeten Streichung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung vereinsintern abschließend.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; die Zahlungspflicht für fällige Beiträge wird davon nicht berührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II) Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

(II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Auflösung des Clubs.

(III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

(V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge, die nach dieser Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zulässig, soweit sie nicht auf Satzungsänderungen gerichtet sind.

(VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Ortsclubs
- b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsclubmitglieder

§ 11

Der Vorstand

(I) Der Vorstand besteht aus:

1. Der Vorsitzende
2. Der stellvertretende Vorsitzende
3. Der Sportleiter
4. Der Schatzmeister
5. Der Verkehrsleiter
6. Der Schriftführer
7. Der Jugendleiter

(II) Die in Abs.I, Ziff. 1, 2 und 4 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Ortsclub im Sinne des § 26 Abs. II BGB. Jeweils 2 der Genannten vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auftreten kann.

(III) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(IV) Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

(V) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Ortsclubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder führen darüber hinaus ihre Ämter bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort. Jährlich scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern in § 11 (I) aufgeführten im Jahre 1997.

(VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(VII) Jährlich beruft die Mitgliederversammlung die Vertreter des Ortsclubs Gießen (Delegierte) für die Vertreterversammlung des ADAC Hessen-Thüringen. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den jeweiligen Satzungsvorgaben des ADAC Hessen-Thüringen.

(VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten notwendigen Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

(I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(II) Im Falle der Auflösung des Clubs ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Ortsclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die steuerlich anerkannt gemeinnützige Luftrettungs GmbH, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Ortsclub ist Gießen.